



Antwort zur Anfrage Nr. 1758/2019 der Stadtratsfraktion PIRATEN & VOLT betreffend  
**Vergnügungssteuer (PIRATEN & VOLT)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Frage 1:**

***Wie hoch sind die Gesamteinnahmen der Stadt Mainz durch die Vergnügungssteuer im ersten und zweiten Halbjahr 2018 sowie im ersten Halbjahr 2019?***

Antwort:

Die Gesamteinnahmen für die Vergnügungssteuer teilen sich für die gefragten Halbjahre wie folgt auf:

- 1. Halbjahr 2018: 1.505.357,77 EUR
- 2. Halbjahr 2018: 3.090.105,29 EUR
- 1. Halbjahr 2019: 3.551.351,06 EUR

**Frage 2:**

***Wie hoch sind die anteiligen Einnahmen aufgeschlüsselt nach den Steuergegenständen***

- (1) Tanzveranstaltungen***
- (2) Variete- und Revueveranstaltungen***
- (3) Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art***
- (4) Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -,***
- (5) Veranstaltungen im Rahmen eines Barbetriebes, wenn die Gäste über das Verabreichen von Speisen und Getränken hinaus durch das Bedienungs- personal oder Vorführungen gleich welcher Art unterhalten werden,***
- (6) die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen,***
- (7) Ausspielungen von Geld-, Sach- und sonstigen Preisen in Spielklubs, Spielkasinos, Gaststätten, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,***
- (8) das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in***
  - a) Spielhallen, Internetcafes oder ähnlichen Unternehmen,***
  - b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.***

***für das erste und zweite Halbjahr 2018 und im ersten Halbjahr 2019?***

Antwort:

(1) Tanzveranstaltungen

1. Halbjahr 2018: 67.887,50 EUR  
2. Halbjahr 2018: 78.484,86 EUR  
1. Halbjahr 2019: 105.662,85 EUR

(2) Variete- und Revueveranstaltungen

1. Halbjahr 2018: 0,00 EUR  
2. Halbjahr 2018: 0,00 EUR  
1. Halbjahr 2019: 0,00 EUR

(3) Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art

1. Halbjahr 2018: 0,00 EUR  
2. Halbjahr 2018: 0,00 EUR  
1. Halbjahr 2019: 0,00 EUR

(4) Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –

1. Halbjahr 2018: 706,20 EUR  
2. Halbjahr 2018: 1.184,40 EUR  
1. Halbjahr 2019: 535,20 EUR

(5) Veranstaltungen im Rahmen eines Barbetriebes, wenn die Gäste über das Verabreichen von Speisen und Getränken hinaus durch das Bedienungspersonal oder Vorführungen gleich welcher Art unterhalten werden,

1. Halbjahr 2018: 8.640,00 EUR  
2. Halbjahr 2018: 8.640,00 EUR  
1. Halbjahr 2019: 8.640,00 EUR

(6) die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen,

1. Halbjahr 2018: 0,00 EUR  
2. Halbjahr 2018: 0,00 EUR  
1. Halbjahr 2019: 0,00 EUR

(7) Ausspielungen von Geld-, Sach- und sonstigen Preisen in Spielklubs, Spielkasinos, Gaststätten, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,

1. Halbjahr 2018:	0,00 EUR
2. Halbjahr 2018:	0,00 EUR
1. Halbjahr 2019:	0,00 EUR

(8) das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in

a) Spielhallen, Internetcafes oder ähnlichen Unternehmen,

1. Halbjahr 2018:	1.417.944,07 EUR
2. Halbjahr 2018:	2.989.656,03 EUR
1. Halbjahr 2019:	3.424.053,01 EUR

b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

1. Halbjahr 2018:	10.180,00 EUR
2. Halbjahr 2018:	12.140,00 EUR
1. Halbjahr 2019:	12.460,00 EUR

**Frage 3:**

***Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand zur Prüfung der satzungsgetreuen Abführung der Vergnügungssteuer? Bitte personelle und finanzielle Ressourcenverwendung der Verwaltung aufschlüsseln.***

Antwort:

Zurzeit sind 4 Personen mit 2,15 Vollzeitäquivalenten mit der Bearbeitung von Vergnügungssteuer beschäftigt. Dies entspricht nach den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes, mitgeteilt durch das Ministerium der Finanzen, unter Berücksichtigung des Versorgungszuschlages, Personalnebenkosten, der Raumkosten und sonstigen Sachkosten, Kosten in Höhe von ca. 196.300,00 EUR.

**Frage 4:**

***Warum sind die Konsolidierungsnachweise über die Teilnahmejahre ab 2016 noch nicht auf der Homepage der Stadt Mainz veröffentlicht? Beabsichtigt es die Verwaltung diese zeitnah zu veröffentlichen? Wenn nein, warum nicht?***

Antwort:

Die Veröffentlichung der Konsolidierungsnachweise für die Teilnahmejahre 2016 und 2017 sind versehentlich unterblieben. Die Verwaltung wird dies unverzüglich nachholen, sodass sie zum Aufruf auf der Homepage der Stadt Mainz zur Verfügung stehen.

**Frage 5:**

**Wie wird der Begriff des Steuergegenstandes "Tanzveranstaltungen" vom Amt rechtlich ausgelegt? Welche Ausnahmen werden einzelnen Veranstaltern gewährt? Bitte definieren und Ausnahmen auflisten.**

Antwort:

Als Tanzveranstaltung werden durch die Verwaltung Veranstaltungen eingestuft, wenn ihr Charakter für den Besucher erkennbar auf das Vergnügen am Tanz ausgerichtet ist, wenn also die Gestaltung durch den Veranstalter oder die von ihm gesetzten Rahmenbedingungen den Schluss zulassen, das Vergnügen am Tanz stehe im Vordergrund oder überwiege gar das Vergnügen des Hörens der dargebotenen Musik. Es kommt also darauf an, dass durch den Veranstalter die Erwartungshaltung der Veranstaltungsbesucher geweckt wird, dass zu Tanz animierende oder den Tanz begleitende Musik geboten wird und der inhaltliche Charakter der Veranstaltung auf das Vergnügen am Tanz ausgerichtet ist. Hierzu gehört auch das Merkmal, dass eine freie Fläche zum Tanz angeboten wird.

„Ausnahmen“ gelten neben Veranstaltungen die nichtgewerblicher Art sind auch für die in § 2 der Vergnügungssteuersatzung genannten steuerfreien Veranstaltungen. Danach sind steuerfrei:

1. Veranstaltungen von Vereinen,
2. Veranstaltungen von Körperschaften, Vereinigungen und sonstige Vermögensmassen, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) dienen,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Halten von Geräten nach § 1 Nr. 8 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen,
5. Veranstaltungen von Tanzschulen im Rahmen des erteilten Tanzunterrichtes.

Mainz, 11.12.2019

gez.

Günter Beck  
Bürgermeister